



Vorlage an

**Eigenbetriebsausschuss**

zur Vorberatung  
- öffentlich -

**Gemeinderat**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Eigenbetriebs Stadtgarten und Entlastung des Betriebsleiters für 2004**

**Anlagen:**

- Jahresbericht vom 27. April 2005 (nur Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses)
- Bericht der örtlichen Prüfung vom 20. September 2005

**Beschlussantrag:**

- |      |  |               |
|------|--|---------------|
| 1.   | Der Jahresabschluss 2004 des STADTGARTEN wird wie im Jahresbericht enthalten festgestellt. | EUR           |
| 1.1. | Bilanzsumme  | 15.487.624,32 |
|      | davon entfallen auf der Aktivseite auf   |               |
|      | das Anlagevermögen   | 15.429.789,52 |
|      | das Umlaufvermögen   | 57.041,80     |



den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	<u>793,00</u>
	15.487.624,32
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapitel	9.033.936,80
die Rückstellungen	223.500,00
die Verbindlichkeiten	6.229.907,52
die Rechnungsabgrenzungsposten	<u>280,00</u>
	15.487.624,32
1.2 Jahresverlust	1.967.704,96
Summe der Erträge	540.595,90
Summe der Aufwendungen	2.508.300,86
2. Der Jahresverlust für das Jahr 2004 wird wie folgt gedeckt:	
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage mit	156.523,78
Ausgleich durch Haushaltsmittel 2004 der Stadt in Höhe von	<u>1.811.181,18</u>
	1.967.704,96

Der Jahresverlust 2004 mit EURO 1.967.704,96 wird nach Feststellung des Jahresabschlusses in Höhe von EURO 1.811.181,18 durch den Haushalt der Stadt Schwäbisch Gmünd ausgeglichen und in Höhe von EURO 156.523,78 der Allgemeinen Rücklage entnommen. Die bis zum Bilanzstichtag geleisteten Vorauszahlungen auf die Verlustdeckung betragen EURO 1.970.874,48. Die danach noch zur Verfügung stehenden Verlustvorauszahlungen mit EURO 159.693,30 werden auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleiter wird für das Jahr 2004 entlastet.

### **Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat die Betriebsleitung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und diesen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.



Aufgrund von § 111 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung durchzuführen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung.

Nach § 16 Abs. 2 EigBG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt dabei u.a. über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung der Betriebsleitung.

Nachdem die örtliche Prüfung abgeschlossen ist, und der Bericht vom 20.09.2005 bestätigt, dass gegen die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Betriebsleitung keine Bedenken bestehen, werden nun der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht den Gremien vorgelegt.